



SOZIALLEISTUNGEN IM FSJ >>

Stand: 31. Juli 2014

EINFÜHRUNG

Viele Freiwillige kommen bei eigener Haushaltsführung mit dem Taschengeld nicht aus. Oftmals wird bei Vorlage des Freiwilligenausweises zwar der Azubi-Status eingeräumt (im Nahverkehr ist das sogar vorgeschrieben), aber auch der macht nichts kostenlos.

Es gibt jedoch relevante Transferleistungen, über deren Antragstellung es lohnt nachzudenken: Wohngeld und Arbeitslosengeld II. Um hier einen kurzen Einblick zu ermöglichen, haben wir diesen kleinen Reader zusammengestellt.

Wir haben uns bemüht, ihn übersichtlich zu halten, und sind daher vom Regelfall eines/einer alleinstehenden Freiwilligen ausgegangen, der/die alleine wohnt. Eine Rechtsberatung dürfen, können und wollen wir damit nicht ersetzen.

GRUNDSÄTZLICHES

Grundsätzlich gilt es, jeden Antrag so zeitig wie möglich zu stellen: Rückwirkend wird in der Regel nichts gezahlt. Es hilft oft vor der Antragstellung in der jeweiligen Behörde (oder, um anonym zu bleiben, auch in der gleichen Behörde eines anderen Ortes) anzurufen und nachzufragen.

Wer die entsprechenden Formulare nicht parat hat oder die Formulare nicht versteht, erst später Zeit für einen Beratungstermin hat, sollte dennoch einen „Antrag stellen“. Dafür reicht es meist, einen Brief an die Behörde zu schreiben, in dem du mitteilst, welche Sozialleistung du beantragen möchtest. Dort wird dann auffallen, dass noch weitere Daten gebraucht werden und es wird bei dir nachgefragt. Für deine Antwort und die Einreichung von kopierten Unterlagen gibt es dann eine Frist, die eingehalten werden muss.

WOHNGELD WÄHREND DES FSJ

In Kürze

- Wohngeld kann beantragen, wer Mieter/-in ist und die Miete selbst bezahlt.
- Wohngeld kann da erfolgreich beantragt werden, wo du gemeldet bist
- Wohngeld ist ein Zuschuss für die, die mindestens 391Euro monatlich zur Verfügung haben
- Wohngeld ist elternunabhängig – Einkommen und Vermögen der Eltern werden nicht berücksichtigt!

Wohngeld kann beantragen, wer Mieter/-in von Wohnraum ist und die Miete selbst bezahlt. Untermieter/-innen sind Hauptmieter/-innen gleichgestellt. Einen Antrag könnt ihr erst stellen, wenn ihr die Wohnung bereits bezogen habt. Einen Antrag im Vorfeld zu stellen, um zu wissen, ob man überhaupt Wohngeld bekommen würde, ist nicht möglich.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich in dieser Wohnung befindet. In der Regel ist der wohngeldrechtliche Lebensmittelpunkt mit dem melderechtlichen Hauptwohnsitz identisch – eine tiefgreifende Überprüfung erübrigt sich in diesem Fall regelmäßig. Meldet euren ersten Wohnsitz also am besten in der Kommune an, in der ihr Wohngeld beantragt.

Bewohner/-innen von Wohngemeinschaften beantragen nur für den von ihnen selbst genutzten Teil der Wohnung und geben auch nur den auf sie entfallenden Teil der Miete an. Zum Beleg ist bei WGs der Mietvertrag über die gesamte Wohnung dem Antrag beizulegen, ergänzt um eine Erklärung zur Wohnraumnutzung und anteiligen Miete.

Die Zahlung der anteiligen Miete ist z. B. durch Vorlage eines Kontoauszuges zu belegen. Liegt eine gemeinsame Haushaltsführung (wie bei einer Familie) vor, handelt es sich nicht um eine WG und der Antrag muss gemeinsam für alle Haushaltsmitglieder gestellt werden.

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete und kann diese weder völlig decken, noch kann und darf es Mittel zur Be-
streitung des sonstigen Lebensunterhaltes sein. Daraus leitet sich ab, dass die Wohngeldstelle zu prüfen hat, ob die verfügbaren Einkünfte ausreichen, um das Existenzminimum (Regelsatz Sozialhilfe von aktuell 391 Euro) und um den nicht durch die Wohngeldzahlung gedeckten Teil der Miete zu finanzieren.

Du musst also auch ohne Wohngeld ausreichend Einkommen haben! Davon wird ausgegangen, wenn das monatliche Einkommen die Summe von Sozialhilferegelsatz – seit Januar 2014: 391 Euro) und Mietkosten erreicht. Mit „Einkommen“ ist nicht nur das FSJ-Taschengeld von 300 Euro gemeint, sondern es finden zum Beispiel auch (freiwillige) regelmäßige Unterhaltszahlungen durch Eltern oder Großeltern, Einkommen durch Nebenjobs, Waisenrenten oder weitgereichtes Kindergeld Berücksichtigung. Die Nachweise sind vorzulegen. Wohngeld ist elternunabhängig – Einkommen und Vermögen der Eltern werden also nicht berücksichtigt!

Die Höhe des Wohngeldes hängt in erster Linie von der durchschnittlichen Miete im Wohnort ab. In München oder Wiesbaden ist es entsprechend besonders hoch, während es in Höxter oder Plauen eher gering ausfällt. Genauere Informationen halten die Wohngeldbehörden parat.





Beantragt wird das Wohngeld bei den örtlich zuständigen Wohngeldbehörden. Das ist persönlich oder auch postalisch möglich. Der Antrag sollte rechtzeitig gestellt werden; Wohngeld wird nach abgeschlossener Bearbeitung zwar rückwirkend für den Zeitpunkt ab Antragstellung ausgezahlt, jedoch nicht rückwirkend für den Zeitraum vor der Antragstellung.

Die Wohngeldbehörden sind häufig bei den Landkreisen eingerichtet, bei größeren Orten bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Die für dich zuständige Wohngeldbehörde findest du hier: <http://www.wohngeldantrag.de/amt/>

ARBEITSLÖSENGELD II WÄHREND DES FSJ

In Kürze

-  Freiwillige gelten als Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen, die mit ALG II ihr Einkommen aufstocken können.
-  ALG II wird für Bedarfsgemeinschaften (z. B. Familien) berechnet, alle Einkünfte werden angerechnet
-  ALG II wird in der Regel abhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt
-  Wer für ein FSJ von zu Hause auszieht, hat es schwerer ALG II zu erhalten

Die Bezeichnung „Arbeitslosengeld II“ ist irreführend. Anders als der Name vermuten lässt, wird Arbeitslosengeld II auch an Erwerbstätige gezahlt, wenn der Lebensunterhalt ansonsten nicht gesichert wäre. Diese Transferleistung ist unter dem Begriff Hartz IV (was für das dazugehörige Reformgesetz steht) bekannter. Vielleicht ist es erst einmal „uncool“ Hartz IV zu bekommen, doch ist es die Transferleistung, die Menschen in Deutschland eine menschenwürdige Lebensführung sichern soll.

Arbeitslosengeld II wird immer für eine Bedarfsgemeinschaft berechnet. Keine Bedarfsgemeinschaft ist eine WG (das ist nur eine Zweckgemeinschaft zum Wohnen), wohingegen ein Pärchen, das sich die Zimmer teilt, sehr wohl als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet wird. Gleiches gilt für Familien. Wohnt ihr also bei euren Eltern, wird deren Einkommen und Vermögen mit eurem in einem Topf geworfen und gemeinsam betrachtet. Wohnt ihr alleine, wird nur euer Einkommen und Vermögen betrachtet, da eure Eltern in der Regel nicht unterhaltspflichtig (siehe unten) sind. (Anmerkung: Wenn eure Eltern Arbeitslosengeld II erhalten und ihr bei ihnen wohnt, wird euer FSJ-Taschengeld beim Einkommen mit angerechnet!)

Die Berechnung von Hartz IV ist einfach: Zuerst wird der Bedarf des/der Antragsteller/-in geprüft (bei Alleinstehenden 391 Euro plus Kosten der Unterkunft). Dann wird geprüft, wie viel derjenige/diejenige davon schon hat. Und der Rest wird dann bezahlt. Ganz so einfach geht es zwar nicht immer, sollte aber.

Hieran siehst du schon, dass das FSJ-Taschengeld berücksichtigt („angerechnet“) wird. Praktisch sähe die Rechnung also so aus: Regelsatz (391 Euro) + Unterkunftskosten - Taschengeld = Zahlbetrag. Diese Rechnung vernachlässigt

aber, dass du im FSJ aufgrund der Tätigkeit besondere Ausgaben hast, die du zusätzlich vom Taschengeld bezahlen musst. Daher kann vom Taschengeld eine monatliche Pauschale in Höhe von 200 Euro abgezogen werden (§ 1 Abs. 7 ALG-II-VO), sodass nur ein Taschengeld in Höhe von 100 Euro angerechnet wird.

Grundsätzlich kann es nicht schaden, schon beim Antrag auf die Pauschale (am besten auch gleich mit dem Paragraphen) hinzuweisen, da diese Pauschale nur für Freiwillige im FSJ gilt.

Wer zwar nicht ausreichend Einkommen hat, aber noch ausreichend Ersparnis (mehr als 3.100 Euro), muss erst das vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nutzen.

Darüber hinaus gibt es noch eine ungemütliche Regelung, die besagt, dass Unter-25-Jährige von zu Hause nur dann ausziehen und anschließend ALG II beziehen können, wenn sie sich anschließend selbst finanziell unterhalten können oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Ob ein FSJ Kultur ein wichtiger Grund ist, führt immer wieder zu Streitereien. Manche/-r Sachbearbeiter/-in fragt sich dabei: Hätte die Person ihr FSJ Kultur nicht auch am Heimatort machen können? Hat die Person nicht die Möglichkeit, beim Träger oder der Einsatzstelle zu wohnen? Bringt der Person dieses FSJ Kultur (vor allem bezogen auf die Berufschancen später) irgendetwas? Hätte die Person nicht „etwas Vernünftiges“ wie einen richtigen Job oder ein Studium machen können? Diese Fragen solltest du am besten selbst gleich bei der Antragstellung beantworten. Schreib dazu einfach einen kurzen Text und stelle deine persönliche Situation dar. Deine Aussagen kannst du durch Nachweise glaubhaft machen (z. B. durch ein Ablehnungsschreiben eines FSJ-Platzes/Arbeitsplatzes am Heimatort). Liegt ein solcher „wichtiger Grund“ bei euch nicht vor, werden die Unterkunftskosten nicht übernommen und auch der Regelsatz nur zu 80% gezahlt.

Wer Arbeitslosengeld II bekommt, kann in vielen Orten einen speziellen Ausweis erhalten, mit dem in öffentlichen Einrichtungen (Theater, Museen etc.) oder auch im Nahverkehr deutliche Rabatte gewährt werden.

Beantragt wird das Arbeitslosengeld II bei den JobCentern (nicht beim Sozialamt und auch nicht bei der Agentur für Arbeit) – die teilweise auch „ARGE SGB II“ heißen, oder ähnlich kreative Namen haben.

JobCenter-Suche nach PLZ: <https://www.sgb2.info/service-und-informationen/jobcenter-suche>

KINDERGELD WÄHREND DES FSJ

In Kürze

- Kindergeld in Höhe von mindestens 184,00 Euro monatlich steht rechtlich allein Eltern zu
- Kindergeld wird auch in einer viermonatigen Übergangszeit (Schule –FSJ, FSJ-Studium) gezahlt
- Bei eigener Haushaltsführung geben Eltern das Kindergeld oft an die Freiwilligen weiter

Kindergeld soll die Eltern dabei unterstützen, für ihr Kind zu sorgen, und beträgt mindestens 184 Euro monatlich (Stand Juli 2014). Für Eltern, die erwerbstätig sind, gibt es den steuerrechtlichen Kinderfreibetrag, wenn dieser höher liegt als das Kindergeld.


Kindergeld steht allen Eltern von Freiwilligen im FSJ zu (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Bst. d BKGG) und allen Eltern von Kindern in einer bis zu viermonatigen Übergangszeit, z. B. zwischen Schule und FSJ (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Bst. b BKGG). Die Voraussetzung für das Kindergeld und den Kinderfreibetrag ist, dass das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse (in der Regel bei der Agentur für Arbeit angesiedelt) zu beantragen.

WAISEN- UND HALBWAISENRENTE IM FSJ

Für Waisen- und Halbwaisenrente gelten analoge Regelungen. Zuständig ist hier der jeweilige gesetzliche Rentenversicherungsträger. Gesetzliche Grundlage für den Anspruch ist § 67 Abs. 3 Nr. 2 Bst. b SGB VII.

ELTERLICHER UNTERHALT WÄHREND DES FSJ

In Kürze

 Im FSJ besteht kein automatischer Unterhaltsanspruch

Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, ihre Kindern zu unterhalten, also auch Unterhalt zu leisten, wenn diese nicht mehr zu Hause wohnen. Bei volljährigen Kindern trifft das in der Regel nur zu, wenn sich diese noch in Ausbildung befinden sowie anschließend für eine gewisse Übergangszeit (nicht mehr als ein paar Monate). Rechtlich gesehen sind deine Eltern während eines FSJ nicht verpflichtet, dir Unterhalt zu zahlen, es sei denn, du brauchst das FSJ zum Beispiel für ein Studium oder für die Anerkennung eines Schulabschlusses.

ARBEITSLÖSENGELD NACH DEM FSJ

Für alle Teilnehmer/-innen werden Beiträge zur Arbeitslosenförderung monatlich entrichtet. Wer zwölf Monate lang an einem FSJ teilgenommen hat, hat im Anschluss sechs Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von aktuell 140 Euro (mehr im Falle von Vorbeschäftigungen). Voraussetzung dafür ist, dass du nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehst, bemüht bist diesen „beschäftigungslosen Zustand“ zu beenden sowie der Agentur für Arbeit für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehst. Die Meldung muss am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit erfolgen. Die Beantragung des Arbeitslosengeldes erfolgt bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Zur Fristwahrung kann die Arbeitssuchend-Meldung auch online auf www.jobboerse.arbeitsagentur.de erfolgen – das persönliche Erscheinen ist darüber hinaus erforderlich.

Da es sich hierbei um eine Versicherungs- und nicht um eine Transferleistung handelt, sind die bürokratischen Hürden deutlich geringer und es kommt beispielsweise nicht auf die Höhe deines Vermögens an.

Verzeichnis der Agenturen für Arbeit online unter:

www.arbeitsagentur.de/nn_29892/Navigation/Dienststellen/Dienststellen-Nav.html

Autoren: Lukas Brieke // Dana Hieronimus // Kilian Schmuck

Überarbeitung: Jens Maedler, Juli 2014